

oder Oberliga) die von ihnen betreuten Mannschaften spielen. Diese Regelung gilt für die Sportarten Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Faustball, Rugby, Wasserball, Radball, Hockey, Eis- und Rollhockey.

(2) Die Einstufung der Trainer in den im Abs. 1 nicht genannten Sportarten erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Trainer, die Meister des Sports, Deutsche Meister und Rekordhalter, Europa- und Weltrekordhalter, Olympiasieger in den Einzelsportarten oder Sportmannschaften der Oberliga im Boxen, Ringen, Tennis, Tischtennis, Judo, Fechten, Kegeln trainieren, werden den Trainern der Oberliga und der Clubs gleichgestellt.
- b) Trainer, die DDR-Meister, mindestens fünf Sportler der Leistungsklasse I in den Einzelsportarten oder Sportmannschaften der Liga im Boxen, Ringen, Tennis, Tischtennis, Judo, Fechten, Kegeln trainieren, werden den Trainern der Liga, der 2. Liga und der Bezirksliga im Fußball gleichgestellt.
- c) Alle übrigen hauptamtlichen Trainer in den Betriebssportgemeinschaften werden den Trainern im Bezirksmaßstab und in der Bezirksklasse im Fußball gleichgestellt.

(3) Die Einstufung in das Anfangsgehalt erfolgt

- a) durch die BSG-Leitung unter Zustimmung der zentralen Leitung der Sportvereinigung. Die Einstufungen sind durch die Betriebsleitung zu bestätigen,
- b) durch die Leitung des Sportclubs unter Zustimmung der zentralen Leitung der Sportvereinigung. Die Einstufungen sind durch den Bundesvorstand des FDGB, Abteilung Körperkultur und Sport, zu bestätigen.

(4) Die Einstufung, erfolgt jeweils im Einvernehmen mit der BGL.

(5) Die Zustimmung zur Einstufung in eine höhere Vergütungsgruppe durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport kann gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung nur erfolgen, wenn

- a) die Verpflichtung vorliegt, innerhalb einer bestimmten Frist eine mittlere oder eine Hochschulbildung zu erlangen,
- b) der Vergütungsempfänger sich in langjähriger praktischer Tätigkeit eine hohe Qualifikation erworben hat,
- c) die Tätigkeit des Vergütungsempfängers von besonderer Bedeutung für die demokratische Sportbewegung ist.

Von der Voraussetzung nach Buchst. a kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Durchführung des betreffenden Studiums nicht möglich ist

oder die betreffende Person eine besonders wichtige Funktion ausübt und bereits eine hohe Qualifikation besitzt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1956

**Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport**

**Ewald**  
Vorsitzender

### **Anordnung Nr. 3\* über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 2. Juli 1956**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 24. November 1955 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 982) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

In § 5 der Verfahrensordnung wird für den Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen Gießereibetriebe um die Wanderfahne des Ministerrates folgende neue Wettbewerbsgruppe aufgenommen:

**A — Industrie und Verkehr**

Kategorie I:  
Gießereien.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1956

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

**I. V. Heinicke**  
Stellvertreter des Ministers

\*Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 320)

### **Berichtigung**

Die Verordnung vom 1. Juni 1956 zur Änderung der Verordnung über Erholungsurlaub (GBl. I S. 485) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 der Änderungsverordnung ist hinter den Worten

„... ohne Gefährdung der notwendigen Aufgaben des Betriebes“

ein Komma zu setzen